

## ANFRAGE

des Abgeordneten Doppler  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Bildung und Frauen  
betreffend Bewilligungsbehörden

Unter:

[http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=3\\_SA\\_40192](http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_40192)

findet sich das auch als Beilage beigefügte und vom BMF bei der EU-Kommission eingebrachte Formular:

### SA.40192 Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe

<b>Member State:</b>	Austria
<b>Region:</b>	OESTERREICH
<b>Sector:</b>	A - Agriculture, forestry and fishing B - Mining and quarrying C - Manufacturing F - Construction
<b>Aid instrument:</b>	Tax advantage or tax exemption
<b>Case Type:</b>	Scheme
<b>Duration:</b>	from 01.01.2015 to 31.12.2020
<b>Notification or Registration Date:</b>	12.12.2014
<b>DG Responsible:</b>	Competition DG
	<b>2014/X</b>

Gemäß diesem Formular, tritt als Bewilligungsbehörde nicht das Bundesministerium für Finanzen, sondern ein einzelner Beamter selbigen Ressorts auf, welcher demzufolge über mehrere hundert Millionen Euro verantwortlich zeichnet. Ein Verweis auf „im Auftrag / im Namen des Bundesministers“ fehlt.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Bildung und Frauen folgende

## Anfrage

1. Gegenständliches Formular zeigt als Bewilligungsbehörde:  
„Dr. Roland GRABNER  
Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien  
Roland.Grabner@bmf.gv.at; www.bmf.gv.at“  
Kam/kommt es in Ihrem Ressort vor, dass einzelne Beamte als  
Bewilligungsbehörde auftraten/auftreten – und dies nicht ausdrücklich im  
Auftrag und im Namen des Bundesministers / der Bundesministerin?
2. Wenn ja, wann? (aufgegliedert nach Jahren seit 2010 und einzelnen Fällen)
3. Wenn ja, warum?
4. Wenn ja, wer zeichnete jeweils für diese Bewilligungen verantwortlich?

  
  
  
  




Angaben der Mitgliedstaaten über Staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden (Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfennummer	SA.40192 (2014/X)
Mitgliedstaat	Österreich
Referenznummer des Mitgliedstaats	
Name der Region (NUTS)	OESTERREICH -
Bewilligungsbehörde	Dr. Roland GRABNER Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien Roland.Grabner@bmf.gv.at; www.bmf.gv.at
Name der Beihilfemaßnahme	Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Energieabgabenvergütungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 und Durchführungserlass
Art der Maßnahme	Regelung
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	
Laufzeit	01.01.2015 - 31.12.2020
Betroffene Wirtschaftszweige	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT; FISCHEREI BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN BAUGEWERBE/BAU
Art des Beihilfeempfängers	KMU, Großunternehmen
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	EUR 450 (in Mio.)
Bei Garantien	-
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	-
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	

Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach der Richtlinie 2003/96/EG (Art. 44)	100 %	

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxc?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005029>